

Österreichische Post AG, Info.Mail, Entgelt bezahlt

Agentur für Qualitätssicherung und
Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien
Per E-Mail: stellungnahmen@aq.ac.at

Wien, am 07.09.2022

BearbeiterIn: Mag.ª Natascha Romstorfer-Bechtloff

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 26a HS-QSG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfs der Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 26a HS-QSG und die Möglichkeit zur Stellungnahme (samt Erstreckung der Begutachtungsfrist).

Zum vorliegenden Entwurf dürfen wir insbesondere folgende inhaltliche Punkte anmerken:

- Zu § 1 Abs 3:

§ 1 Abs 1 erfasst auch bereits den Inhalt von Abs 3, sodass letzterer entbehrlich ist und gestrichen werden kann.

- Zu § 3 Abs 1:

Mit „schriftlicher Veranlassung“ ist wohl der Prüfauftrag (vgl § 7 Abs 1) gemeint. Im Sinne eines einheitlichen Wordings sollten daher einheitliche Begriffe verwendet werden.

Vor allem im Sinne eines transparenten Verfahrens sollte die schriftliche Veranlassung (der Prüfauftrag) durch den*die zuständige*n Bundesminister*in gleichzeitig auch der betroffenen Hochschule zur Verfügung gestellt werden.

- Zu § 4 Abs 1 und Abs 3:

Die Verordnung enthält widersprüchliche Angaben zum Beginn des Überprüfungsverfahrens, nämlich

- in Abs 1: *Das Überprüfungsverfahren beginnt mit der Einholung einer schriftlichen Stellungnahme oder mit dem Ersuchen um ergänzende schriftliche Information bei der betroffenen Hochschule (...)*
- in Abs 3: *Falls die Hochschule innerhalb der Frist von vier Wochen keine Stellungnahme oder schriftlichen Informationen übermittelt oder mitteilt, darauf zu verzichten, leitet die Geschäftsstelle der AQ Austria ein Überprüfungsverfahren ein.*

Hier wäre eine Klarstellung angebracht.

- § 4 Abs 4:

Die Möglichkeit zur gemeinsamen Behandlung von gleichzeitig veranlassten Überprüfungsverfahren mehrerer Lehrgänge wird begrüßt. In diesem Zusammenhang wird um ausdrückliche Verlängerung der Fristen (vgl § 4 Abs 1 Z 1, § 4 Abs 2, § 4 Abs 3 und § 8 Abs 1) ersucht, um den damit verbundenen erhöhten Arbeitsaufwand zu berücksichtigen (zB Verdoppelung der Fristen).

- § 4 Abs 5:

Ist in § 4 Abs 5 Z 1 gemeint, dass das Board der AQ Austria über das Vorliegen von Mängeln ohne Hinzuziehung von Gutachter*innen entscheiden kann? Diesbezüglich wird (auch) um Klarstellung gebeten, wann dies der Fall ist. Im Sinne der Transparenz und Klarstellung wäre zudem begrüßenswert, wenn die Kriterien, welche der Entscheidung gemäß § 4 Abs 5 Z 2 zugrunde zu legen sind, ob zu allen oder ausgewählten Prüfbereichen Gutachter*innen beauftragt werden, genannt werden.

Sollte zu einzelnen Prüfbereichen kein Gutachten eingeholt werden, sollte dies der Hochschule mitgeteilt werden. Insbesondere, wenn das Board der AQ Austria dabei im betroffenen Prüfbereich von Mängeln ausgeht, sollten diese sowie die Gründe, weshalb von einer Begutachtung durch Gutachter*innen abgesehen wird, der betroffenen Hochschule gegenüber offengelegt werden, damit diese – analog zu § 8 Abs 1 im Fall einer Gutachtenserstellung – die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme hat. Alternativ sollte festgehalten werden, dass von der Begutachtung einzelner Prüfbereiche durch Gutachter*innen nur abgesehen werden kann, wenn diese seitens des Boards der AQ Austria nicht beanstandet werden.

- § 4 Abs 6:

Die betroffene Hochschule sollte die Kosten eines Überprüfungsverfahrens nur in jenen Fällen tragen müssen, in welchen sich die Einleitung des Prüfungsverfahrens letztlich als gerechtfertigt erwiesen hat, nämlich bei Entscheidungen des Boards der AQ Austria im Sinne des § 9 Abs 3 Z 2 oder 3. Dies wäre dann auch in Einklang mit der AVG, auf welche § 26a Abs 6 HS-QSG ausdrücklich verweist.

Angemerkt wird, dass im übrigen Verordnungstext anstelle des Begriffes „Bildungseinrichtung“ der Begriff „Hochschule“ verwendet wird und daher auch an dieser Stelle im Sinne eines einheitlichen Wordings verwendet werden sollte.

- Zu § 5 Abs 3:

Angeregt wird die Übernahme der Formulierungen analog zu § 5 Abs 5 (Befangenheit von Gutachter*innen) und Abs 6 (Information über Gutachter*in und Möglichkeit der Erhebung von Einwänden) der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021. Darüber hinaus sollte auch die mangelnde fachliche Eignung eine Ablehnung begründen können.

- Zu § 6 Abs 3:

Bei der Organisation eines Vor-Ort-Besuchs sollte ausdrücklich auch auf die organisatorischen Möglichkeiten der betroffenen Hochschule Rücksicht genommen werden.

- Zu § 7 Abs 1 und 2:

Analog zur Formulierung des § 7 Abs 1 der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 sollte ein gemeinsames Gutachten jedenfalls erstellt werden.

- Zu § 8 Abs 1:

In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass die betroffene Hochschule vor der abschließenden Entscheidung des Boards der AQ Austria zu den einzelnen Prüfbereichen die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme hat, unabhängig davon, ob eine Begutachtung durch Gutachter*innen erfolgt ist oder nicht. Diesbezüglich wird auch auf obige Anmerkungen im letzten Absatz zu § 4 Abs 5 verwiesen.

- Zu § 8 Abs 2:

Zwecks Klarstellung sollte festgehalten werden, dass im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme insbesondere auch auf mangelhafte Schlussfolgerungen im Gutachten hingewiesen werden kann.

- Zu § 9 Abs 2:

In der (wenngleich demonstrativen) Auflistung fehlt zwecks Klarstellung ein Verweis auch auf die schriftlichen Stellungnahmen und Informationen der betroffenen Hochschule sowie ein allfällig gemäß § 9 Abs 1 letzter Satz geführtes Gespräch.

- Zu § 9 Abs 2 und § 12 Abs 3:

Für die Entscheidung des Boards der AQ Austria sollten ausdrückliche Fristen vorgesehen werden.

- Zu § 10:

Angeregt wird, die Veröffentlichung der Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens von der Rechtskraft der Entscheidung abhängig zu machen.

- Zu § 11:

Die Klarstellung verfahrensrelevanter Einzelheiten wäre begrüßenswert, insbesondere ob einem Rechtsmittel aufschiebende Wirkung zukommt.

- Zu § 13 Abs 1 Z 2:

In der Aufzählung fehlen die „berufspraktischen Anforderungen“ und wird um entsprechende Ergänzung gebeten.

- Zu § 13 Abs 3 Z 1 und 3:

Die Ausführungen sind (zumindest teilweise) redundant.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to be 'Michael Heritsch', is written over the name and title.

Ing. Mag. (FH) Michael Heritsch, MSc
Chief Executive Officer